

# **Bauleitplanung der Gemeinde Auetal**

## **Landkreis Schaumburg**

### **Bebauungsplan Nr. 14**

### **“Gemeinbedarfsflächen nördlich**

### **Schulstraße”**

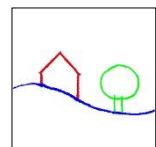
**- Entwurf -**

**M. 1:1.000**

**Stand 05/2022**

---

**Planungsbüro REINOLD**  
Raumplanung- und Städtebau (IfR)  
31675 Bückeburg – Fauststraße 7  
Telefon 05722-7188760 - Telefax 05722-7188761



## **I. Textliche Festsetzungen**

### **§ 1 Flächen für den Gemeinbedarf** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf „sozialen und sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen – Kindertagesstätte/Sporthalle“ ist die Errichtung von baulichen Anlagen für nachfolgende Nutzungen zulässig:

1. Einrichtungen, die der Betreuung von Kindern (Kindertagesstätte) und den damit verbundenen Spiel- und Bewegungsbedürfnissen der Kinder dienen und dieser Nutzung räumlich und funktional zugeordnet sind. Hierzu zählen auch Sozial- und Schlafräume sowie Stellplätze und Nebenanlagen.
2. Sporthalle und die mit der Nutzung der Halle verbundenen, sonstigen baulichen Anlagen, Nebenanlagen, Frei- und Aufenthaltsbereiche einschl. sportlichen Zwecken dienende Aktivitätsflächen sowie Stellplätze und Nebenanlagen.

### **§ 2 Abweichende Bauweise** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Gemeinbedarfsfläche gilt eine abweichende Bauweise im Sinne der offenen Bauweise ohne Begrenzung der Gebäudelänge.

### **§ 3 Ableitung des Oberflächenwassers** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das innerhalb des Plangebietes anfallende Oberflächenwasser ist durch geeignete bauliche oder sonstige Maßnahmen auf den jeweiligen Grundstücksflächen zurückzuhalten und zur Versickerung zu bringen. Ist eine Versickerung nicht möglich, ist das Oberflächenwasser durch geeignete bauliche oder sonstige Maßnahmen derart zurückzuhalten, dass nur die natürliche Abflussspende des bisher unbebauten Grundstückes an die nächste Vorflut abgegeben wird. Als Bemessung sind 3 l/s\*ha für ein 10-jährliches Regenereignis zu Grunde zulegen.

### **§ 4 Öffentliche Grünfläche** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 a BauGB)

- (1) Auf der im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Verkehrsgrün“ i.V.m. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB sind standortgerechte, im Naturraum heimische Sträucher und Bäume zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die zu pflanzenden mittelkronigen Laubbäume sind als Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 14 cm in 1 m Höhe oder als Stammbusch/Solitär (mind. 3 x verpflanzt) zu pflanzen. Es sind mindestens 8 Bäume zu pflanzen. Je angefangene 3 m Länge der öffentlichen Grünfläche ist zudem mind. ein Strauch (1 x verpflanzt, 60 - 100 cm hoch) zu pflanzen. Die Pflanzung der Sträucher ist in Gruppen vorzunehmen. Die Artenwahl richtet sich nach den Angaben der Artenlisten 1 (siehe Hinweis Nr. 6).
- (2) Nicht bepflanzte Flächen sind mit standortangepassten Gräsern und Kräutern anzusäen, um eine wiesenartige Extensivrasenfläche zu entwickeln (Kräuteranteil mind. 50 %, Verwendung von zertifiziertem Regiosaatgut bzw. RSM-Regio, Ursprungsgebiet UG 6). Extensive, bedarfsgerechte Pflege mit 2 - 5x Mahd im Jahr, erster Schnitt ab Mitte Mai.
- (3) Die Pflanzmaßnahmen sind in der Pflanzperiode nach Fertigstellung der öffentlichen Verkehrsflächen auszuführen. Die genannten Pflanzmaßnahmen sind jedoch spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der öffentlichen Verkehrsflächen fertigzustellen.

**§ 5 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

(1) Maßnahmen für den Artenschutz (Teilplan I)

Auf der im Teilplan I festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind für den Bluthänfling Hecken- und Saumstreifen anzulegen (CEF-Maßnahme).

1. Entlang der südlichen Grenze der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind auf einem mind. 5 m breiten Pflanzstreifen standortgerechte, im Naturraum heimische Sträucher und Bäume zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzung ist zu 10 % aus Bäumen als Heister und Hochstamm und zu 90 % aus Sträuchern herzustellen. Sie sind so anzulegen und zu pflegen, dass sich ein artenreiches, freiwachsendes Gehölz entwickeln kann.
  - a. Es sind heimische, 1 x verpflanzte Sträuchern mit Höhen zwischen 60 bis 100 cm und mittelkronige Bäume als 2 x verpflanzte Heister mit Höhen zwischen 150 bis 200 cm und Hochstämmen mit einem Stammumfang von mind. 12 cm in 1 m Höhe (mind. 3 x verpflanzt) zu pflanzen. Die Artenauswahl richtet sich nach der unter Hinweis Nr. 6 beigefügten Artenliste.
  - b. Es sind mindestens 8 mittelkronige Bäume als Hochstämme gleichmäßig verteilt auf dem an die Fläche für den Gemeinbedarf angrenzenden Pflanzstreifenabschnitt zu pflanzen.
  - c. Die Gehölze sind zueinander versetzt mind. 3-reihig, mit einem Abstand von 1 - 1,50 m zueinander und in Gruppen von 3 bis 5 Stück pro Art zu pflanzen.
2. Dem Pflanzstreifen gem. Nr. 1 nach Norden vorgelagert ist über Sukzession aus dem vorhandenen Grünland ein Saum mit mind. 3 m bis ca. 10 m Breite zu entwickeln. Eine Mahd hat 1- bis 2-jährig im Spätwinter (15. Februar bis 15. März) faunaschonend zu erfolgen.
3. Die Hecke ist alle 10 – 15 Jahre in der Zeit zwischen dem 01.10. und 28.02. eines Jahres abwechselnd und abschnittsweise „Auf den Stock zu setzen“. Dabei ist jeweils ein Drittel der Hecke aufgeteilt in ca. 20 - 30 m lange Abschnitte zu schneiden, wobei sich geschnittene und ungeschnittene Abschnitte abwechseln. Die Hochstämme sind grundsätzlich vom Schnitt ausgenommen und bleiben als Überhälter stehen. Das Schnittgut ist zu entfernen.
4. Sofern keine Einzäunung der Maßnahmenfläche erfolgt, sind zur Kennzeichnung der Außengrenze der Fläche im Norden zum Grünland hin naturbelassene Eichenspaltpfähle (mind. ca. 2,5 m lang) im Abstand von ca. 15 m und bis max. 1 m von der Maßnahmengrenze entfernt innerhalb der Maßnahmenfläche zu setzen.
5. Die Maßnahme ist unmittelbar nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes umzusetzen, spätestens aber in der darauffolgenden Pflanzperiode zum Beginn der Brut-/ Vegetationsperiode fertigzustellen.

(2) Sonstige Kompensation von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft (Teilplan II)

1. Auf der im Teilplan II festgesetzten und mit (a) gekennzeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) sind standortgerechte, im Naturraum heimische Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

- a. Es sind Sträucher, mind. 1 x verpflanzt, 60 - 100 cm hoch zu pflanzen. Die Artenauswahl richtet sich nach der unter Hinweis Nr. 6 beigefügten Artenliste. Die Straucharten sind gem. § 40 BNatSchG als gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 4 „West-deutsches Bergland und Oberrheingraben“, entsprechend dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ 2012 zu pflanzen (zertifizierte gebietseigene Gehölze, ZgG).
  - b. Die Gehölze sind zueinander versetzt mind. 3-reihig, mit einem Abstand von 1 - 1,50 m zueinander und in Gruppen von 3 bis 5 Stück pro Art zu pflanzen, so dass an der Außenseite der Maßnahme (Südseite und Ostseite) ein unbepflanzter Saum von 2 m Breite verbleibt. In Abständen von ca. 40 m sind ca. 10 m lange Abschnitte als Saumstruktur durch Sukzession zu entwickeln und nicht zu bepflanzen.
  - c. Eine Mahd des Saumes ist sporadisch alle 2 - 3 Jahre im Spätwinter (15. Februar bis 15. März) faunaschonend zulässig.
  - d. Die Strauchhecke ist alle 10 – 15 Jahre in der Zeit zwischen dem 01.10. und 28.02. eines Jahres abwechselnd und abschnittsweise „Auf den Stock zu setzen“. Dabei ist jeweils ein Drittel der Hecke aufgeteilt in ca. 20 – 30 m lange Abschnitte zu schneiden, wobei sich geschnittene und ungeschnittene Abschnitte abwechseln. Das Schnittgut ist zu entfernen.
  - e. Zur Kennzeichnung der Außengrenze der Maßnahme sind zu den landwirtschaftlichen Flächen hin naturbelassene Eichenspaltpfähle (mind. ca. 2,5 m lang) im Abstand von ca. 15 m und bis max. 1 m von der Maßnahmengrenze entfernt innerhalb der Maßnahmenfläche zu setzen.
2. Auf der im Teilplan II festgesetzten und mit (b) gekennzeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist das vorhandene Intensivgrünland zu extensivieren.
- a. Zweimalige Mahd pro Jahr, 1. Schnitt abhängig von Witterung und Bestandsentwicklung ab 15.06. jeden Jahres, 2. Schnitt mind. 8 Wochen nach dem ersten (Mitte August).
  - b. Das Mähgut ist zu entfernen.
  - c. Nachsaaten zur Erhöhung der Artenvielfalt sind nur mit zertifiziertem Regiosaatgut zulässig. (Fettwiesenmischung, Ursprungsgebiet/ Herkunftsregion 6, Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz).
  - d. Ein Pflegeumbruch ist unzulässig. In der Zeit ab dem 15.03. bis zur ersten Mahd sind mechanische Pflegearbeiten (z. B. Walzen, Schleppen, Striegeln) unzulässig und außerhalb dieses Zeitraumes nur bei ausreichend tragfähigem (trockenem) Boden zulässig.
3. Auf der im Teilplan II festgesetzten und mit (c) gekennzeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind der vorhandene Bachlauf und die begleitenden Grünstrukturen dauerhaft zu erhalten.
4. Die Maßnahmen nach Nr. 1 und 2 sind innerhalb der Pflanzperiode und der Vegetationsperiode nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 14 umzusetzen. Die Maßnahmen sind jedoch spätestens im zweiten Jahr nach Inkrafttreten fertig zu stellen.
- (3) Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen (gem. § 9 Abs. 1 a BauGB)

Die im Teilplan II festgesetzten Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind entsprechend dem Versiegelungsgrad anteilig den Baugrundstücken und den neu entstehenden öffentlichen Verkehrsflächen im

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 14 „Gemeinbedarfsfläche nördlich Schulstraße“ (Teilplan I) zugeordnet.

(4) Verbleibender Kompensationspool

Aus den Festsetzungen des Abs. 2 ergibt sich in Bezug auf die planerisch vorbereiteten Eingriffe im Bebauungsplan Nr. 14 „Gemeinbedarfsfläche nördlich Schulstraße“ ein Kompensationsüberschuss von 2.781 Wertpunkten. Dieser kann zum Ausgleich bei nachfolgenden Bauleitplanungen beansprucht werden.

**§ 6 Lärmschutz innerhalb der festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf**  
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Aufgrund der Überschreitung des zum Schutz von Ruheräumen als sachgerecht angesehenen Beurteilungspegels von höchstens 50 dB(A) am Tag werden Maßnahmen zum baulichen Schallschutz festgesetzt.

1. Freibereiche der Kindertagesstätte sind auf der der L 443 abgewandten Gebäudeseite anzuordnen.
2. Darüber hinaus sind die sich aus den festgesetzten maßgeblichen Außengeräuschpegeln nach DIN 4109 ergebenden Anforderungen an den baulichen Schallschutz zu beachten.
3. Bei Büroräumen kann der maßgebliche Außengeräuschpegel um 10 dB verringert werden.
4. Bei zum Schlafen genutzten Räumen ist ein ausreichender Luftwechsel bei geschlossenen Fenstern ab einem Beurteilungspegel von 45 dB(A) am Tage sicherzustellen.
5. Ausnahmen gemäß § 31 Abs. 1 BauGB von den Festsetzungen können zugelassen werden, wenn im Einzelfall auf Grundlage einschlägiger Regelwerke der Nachweis erbracht wird, dass z.B. durch die Gebäudegeometrie an Fassadenabschnitten geringere maßgebliche Außengeräuschpegel als festgesetzt erreicht werden können.
6. Schallgedämmte Lüftungseinrichtungen können entfallen, wenn im Einzelfall auf Grundlage einschlägiger Regelwerke der Nachweis erbracht wird, dass z.B. durch die Gebäudegeometrie an den betreffenden Fassadenabschnitten ein Beurteilungspegel von 45 dB(A) am Tage unterschritten wird.

**§ 7 Durchgrünung des Plangebietes - Anpflanzung von Bäumen**  
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

- (1) Je angefangene 10 Stellplätze ist zwischen den bzw. angrenzend an die Stellplätzen als gliederndes Element ein Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm in 1 m Höhe anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang von Gehölzen ist entsprechender Ersatz zu pflanzen. Für die im Bereich der Stellplätze anzupflanzenden Einzelbäume ist ein ausreichender Pflanzbereich (Baumscheibe) mit mindestens 6 m<sup>2</sup> zu berücksichtigen. Die Artenauswahl richtet sich nach der Artenliste des Hinweis Nr. 6.
- (2) Die Maßnahme ist in der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Stellplätze auszuführen. Sie ist jedoch spätestens zwei Jahre nach Abschluss der Baumaßnahmen fertigzustellen.

## **II. Hinweise**

### **1. Gesetze und Verordnungen**

*Baugesetzbuch (BauGB)*

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

*Baunutzungsverordnung (BauNVO)*

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

*Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanZV)*

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

*Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)*

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 830).

*Niedersächsische Bauordnung (NBauO)*

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2021 (Nds. GVBl. S. 739).

### **2. Bestandteile des Bebauungsplanes Nr. 13 „Teichbreite“**

Der Bebauungsplan besteht aus dem Teilplan I (Bebauungsplan mit seinen textlichen Festsetzungen) und dem Teilplan II (externe Kompensationsflächen).

### **3. Archäologischer Denkmalschutz**

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, gemacht werden, so sind diese gem. § 14 Abs. 1 des NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig. Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie (Tel. 05722/9566-15 oder Email: [archaeologie@schaumburgerlandschaft.de](mailto:archaeologie@schaumburgerlandschaft.de)), der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Schaumburg sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

### **4. Maßnahmen zum Bodenschutz**

- a. Oberboden ist, sofern für die Realisierung von Bauvorhaben erforderlich, vor Baubeginn abzuschleppen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Mit Oberboden ist schonend umzugehen. Er ist in einem nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu bewahren (s. § 202 BauGB). Der Oberboden ist nach Abschluss der Bauarbeiten auf geeigneten Flächen wieder einzubringen (Wiederandeckung).
- b. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollen einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915

Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).

- c. Arbeitsflächen sollen sich auf das notwendige Maß beschränken. Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche (z.B. Grünflächen, Freiflächen) zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen geschützt werden (z.B. Überfahrungsverbotzonen, ggf. Baggermatten etc.). Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639 und 18915). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.
- d. Die Böden im Plangebiet weisen eine mittlere bis im Osten hohe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit auf (siehe entsprechende Auswertungskarte auf dem Kartenserver unter <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>). Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollen Stahlplatten oder Baggermatten/-matratzen zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 des LBEG kann hier als Leitfaden dienen.

## 5. Maßnahmen zum Artenschutz (Baufeldräumung)

- a. Die Baufeldfreiräumung und ggf. Baumfällungen oder Gehölzrückschnitte sind aus artenschutzrechtlichen Gründen nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar (außerhalb der Brutzeit) zulässig.
- b. Ein abweichender Baubeginn innerhalb der Brutzeit (bspw. nach der Getreideernte im August auf Ackerflächen) ist im Einzelfall bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg zu beantragen und nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.
- c. Derzeit liegen keine Hinweise auf betroffene Höhlenbäume bzw. Bäume mit geeigneten Habitatstrukturen (für z. B. Fledermäuse) vor und nach dem derzeitigen Planungsstand ist auch von keinem Verlust von Bäumen/Gehölzen auszugehen.

## 6. Artenliste für standortgerechte Gehölzpflanzungen (siehe textliche Festsetzung §§ 4, 5 und 7)

Die Artenauswahl kann durch weitere, standortgerechte und heimische Laubgehölzarten ergänzt werden.

Großkronige Laubbäume		Sträucher	
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Betula pendula</i>	Hängebirke	<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffliher Weißdorn
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel	<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde	<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde	<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
Mittel- bis kleinkronige Laubbäume		<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball
<i>Malus sylvestris</i>	Wildapfel		

<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche		
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche		
<i>Pyrus pyraster*</i>	Wildbirne		
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere		

\* = baum- oder strauchartig

Neben den genannten Arten, kann hier auch *Tilia tomentosa* (Silberlinde) im Bereich von Stellplätzen/ Parkplätzen verwendet werden. Als mittelkronige Bäume für Stellplätze sind Feldahorn und Hainbuche gut geeignet.

Für Anpflanzungen im Bereich des Kita-Freigeländes ist auf die Verwendung ungiftiger Gehölze/ Pflanzen bzw. von Gehölzen/ Pflanzen von denen keine erhebliche Gefährdung ausgeht (z. B. durch lange, spitze Dornen) zu achten (vgl. DIN 18034, Giftpflanzenliste des Bundesministeriums für Umwelt, Natur und Reaktorsicherheit (BMU) sowie die DGUV-Information 202-023 „Giftpflanzen – beschauen nicht kauen“).

## 7. Hinweise zu Belangen der Bundeswehr

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18 a Luftverkehrsgesetz und § 14 Luftverkehrsgesetz. Zudem liegt es in einem Hubschraubernachtfluggeschwindigkeitskorridor. Aufgrund der Lage des Plangebietes zum Flugplatz Bückeburg ist ggf. mit Lärm- und Abgasemissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, werden seitens der Bundeswehr nicht anerkannt.

## 8. DIN-Vorschriften und Richtlinien

- a. Die in den textlichen Festsetzungen zitierten DIN-Vorschriften und Richtlinien werden bei der Gemeinde Auetal bereitgehalten.
- b. Die FLL Empfehlungen für Baumpflanzungen – Teil 1 und 2 (2015/2010) sollten berücksichtigt werden. Die Gehölze sind gemäß DIN 18916 fachgerecht zu pflanzen und zu verankern.

## 9. Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln (siehe textliche Festsetzung § 6)

Auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, mineralische Stickstoffdüngung und Gülleausbringung ist aus Gründen des Boden- und Artenschutzes zu verzichten.



**10. Hinweise zum Immissionsschutz**  
(zu § 6 der textlichen Festsetzungen)

Lärmpegelbereiche und maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109 „Schallschutz im Städtebau“

Die für die Festsetzungen des Bebauungsplanes maßgeblichen Außenlärmpegel sind in der nachfolgenden Tabelle rot umrandet.

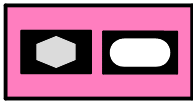
Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel	Schalldämmmaß des Außenbauteils $R'_{w,ges}$		
		Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Unterrichtsräumen	Büroräume und Ähnliches
-	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]
I	≤ 55	35	30	30
II	56 bis 60	35	30	30
III	61 bis 65	36 bis 40	31 bis 35	30
IV	66 bis 70	41 bis 45	36 bis 40	31 bis 35
V	71 bis 75	46 bis 50	41 bis 45	36 bis 40
VI	76 bis 80	> 50*	46 bis 50	41 bis 45
VII	> 80	> 50*	> 50*	> 45

\*Hinweis: Bei gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maßen von  $R'_{w,ges}$  > 50 dB sind die Anforderungen aufgrund der örtlichen Verhältnisse festzulegen.

# Planzeichenerklärung

## FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

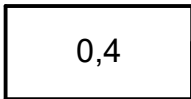
§ 9 (1) Nr. 5 BauGB



Flächen für den Gemeinbedarf - sozialen und sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen - Kindertagesstätte/Sporthalle (siehe textl. Festsetzungen § 1)

## MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

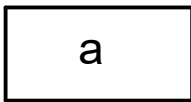


Grundflächenzahl

§ 16 (2) Nr. 1 BauNVO

## BAUWEISE; BAUGRENZE

§ 9 (1) Nr. 2 BauGB



abweichende Bauweise, im Sinne einer offenen Bauweise; ohne Begrenzung der Gebäudelänge (siehe textl. Festsetzungen § 2)

§ 22 BauNVO



Baugrenze

§ 23 BauNVO

## VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 (1) Nr. 11 BauGB



Straßenverkehrsfläche



Straßenbegrenzungslinie



öffentliche Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung: "Öffentliche Parkfläche"

## GRÜNFLÄCHEN

§ 9 (1) Nr. 15 BauGB



Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung: "Verkehrsgrün" (siehe textl. Festsetzungen § 4)

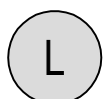
## FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 (1) Nr. 20 BauGB



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (siehe textl. Festsetzungen § 5)

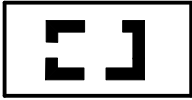
§ 9 (1) Nr. 20 BauGB



Landschaftsschutzgebiet ( LSG SHG 8 "Bückeberge" - Teilplan II)

§ 9 (6) BauGB

## SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

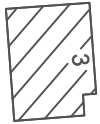
§ 9 (7) BauGB



Grenze der maßgeblichen Außengeräuschpegel, die Abgrenzung richtet sich nach dem schalltechnischen Gutachten (siehe textl. Festsetzungen § 6)

§ 9 (1) Nr. 24 BauGB

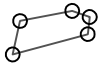
## SONSTIGE DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



Gebäude

$\frac{22}{6}$

Flurstücksnummer



Flurstücksgrenzen mit Grenzpunkten

$\sim 5$

Bemaßung



Fuß- und Radweg



